

Bundesrat Koller: Es sind vor allem noch zwei Fragen im Raum, auf die ich hier zu antworten habe. Die eine Antwort ist eine Bestätigung dessen, was Ihnen meine Mitarbeiter schon in der Kommission ausgeführt haben. Es ist für den Bundesrat ganz klar, dass, wenn das Bundesamt oder auch das Bundesgericht eine Auslieferung grundsätzlich für zulässig erklärt hat, der Bundesrat – und zwar schon das Departement – eine Auslieferung aus höheren Landesinteressen verweigern kann. Das ergibt sich unseres Erachtens einmal daraus, dass die Auslieferung zur Aussenpolitik gehört. Wir haben also die entsprechende Verfassungsgrundlage in Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung. Wie gesagt, es besteht kein Anspruch auf Auslieferung, sondern es ist ein Hoheitsakt, der insofern im Belieben der Landesregierung bleibt.

Als eine weitere Rechtsgrundlage für diese Möglichkeit haben wir aber auch das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Dieses Gesetz sagt in Artikel 17 ausdrücklich: «Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet im Falle von Artikel 1 Absatz 2.» In Artikel 1 Absatz 2 wird festgehalten, dass bei der Anwendung dieses Gesetzes den Hoheitsrechten, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen der Schweiz Rechnung zu tragen ist. Ich glaube, damit habe ich die Frage von Herrn Masoni ausreichend beantwortet.

Nun noch zu den Fragen, die Herr Ständerat Gadiot gestellt hat: Natürlich können sich angesichts der Unterschiede zwischen den Strafrechtssystemen der Schweiz und den USA – vor allem im Bereich der Strafverfolgung – gewisse Möglichkeiten der Beendigung eines Strafverfahrens in den USA ergeben, die wir nicht kennen. Es herrscht dort weitestgehend das Opportunitätsprinzip. Es ist sogar das «plea bargaining» möglich, und das sind natürlich Abweichungen, auf die wir in der Erledigung von Fällen, wie auch der Fall Kashoggi gezeigt hat, praktisch keinen Einfluss haben. Das Auslieferungsabkommen regelt ja grundsätzlich nur die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Auslieferung, nicht aber, wie der ersuchende Staat nach einer erfolgten Auslieferung das Strafverfahren zu Ende führt. Das ist die eine Klarstellung.

Dann in bezug auf die Auslieferung wegen politischer, fiskalischer und militärischer Delikte: Da liefern wir nicht aus. Wir halten uns diesbezüglich an das Europäische Auslieferungsübereinkommen, das für alle diese Tatbestände eine Auslieferung nicht vorsieht. Und daran werden wir uns auch im Rahmen dieses Abkommens mit den USA halten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.509

**Motion des Nationalrates
(Rechsteiner)**
Abschaffung der Todesstrafe

**Motion du Conseil national
(Rechsteiner)**
Abolition de la peine capitale

Wortlaut der Motion vom 5. Oktober 1990

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe zu unterbreiten (Militärstrafrecht, Bereinigung verschiedener Auslieferungsverträge).

Texte de la motion du 5 octobre 1990

Le Conseil fédéral est prié de présenter aux Chambres un projet visant à l'abrogation totale de la peine de mort, en droit pénal militaire comme dans les conséquences de divers traités d'extradition.

Zimmerli, Berichterstatter: In Vertretung des Präsidenten der Petitions- und Gewährleistungskommission erstatte ich Ihnen zu diesem Geschäft kurz wie folgt Bericht:

Herr Nationalrat Rechsteiner hat am 15. Juni 1989 mit einer Motion die Abschaffung der Todesstrafe im Militärstrafrecht beantragt. Der Nationalrat hat auf Empfehlung des Bundesrates am 5. Oktober des letzten Jahres einstimmig beschlossen, diese Motion zu überweisen.

Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Ständerates hat sich diesem Beschluss angeschlossen und beantragt Ihnen ebenfalls Ueberweisung der Motion, und zwar einstimmig.

Ueberwiesen – Transmis

Ad 89.229

**Motion des Nationalrates
(Kommission)**
Mündigkeits- und Ehemündigkeitsalter 18
**Motion du Conseil national
(commission)**
**Majorité civile et capacité de
contracter mariage à 18 ans**

Wortlaut der Motion vom 26. September 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, einen separaten Entwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches vorzulegen, wonach die Mündigkeit und Ehemündigkeit erhält, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

Texte de la motion du 26 septembre 1990

Le Conseil fédéral est chargé de présenter, dans le cadre de la révision du Code civil, un projet séparé, selon lequel la majorité civile et la capacité de contracter mariage sont fixées à 18 ans révolus.

Zimmerli, Berichterstatter: Herr Nationalrat Ruf hat am 7. Juni 1989 eine Initiative eingereicht, mit der er verlangte, die Mündigkeit und die Ehemündigkeit seien auf das 18. Altersjahr herabzusetzen. Mit der Begründung, dass die Form der parlamentarischen Initiative hier nicht zweckmäßig sei, ist dann eine Motion vorgelegt worden. Der Nationalrat hat dieser Mo-

Motion des Nationalrates (Rechsteiner) Abschaffung der Todesstrafe
Motion du Conseil national (Rechsteiner) Abolition de la peine capitale

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1991 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | II |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Frühjahrssession |
| Session | Session de printemps |
| Sessione | Sessione primaverile |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 12 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 89.509 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 21.03.1991 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 301-301 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 019 907 |